

Schulordnung

des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

• Grundsätze des Zusammenlebens in der Schule

- Überall, wo Menschen zusammen leben und arbeiten, müssen sie sich an vereinbarte gemeinsame Regeln halten.
- Das Zusammenleben an unserer Schule ist durch ein offenes Lehrer-Schüler-Verhältnis, sowie Achtung und Höflichkeit gegenüber **allen** Personen, die an der Schule tätig sind, geprägt.
- Die Schule ist ein Lebensraum, in dem Menschen mit unterschiedlichen Anschauungen, aus verschiedenen Kulturkreisen aufeinandertreffen. Akzeptanz und gegenseitige Achtung sind Grundsätze unseres täglichen Zusammenlebens. Auftretende Konflikte werden friedlich gelöst. Entsprechende Kontaktpersonen bzw. Gremien leisten bei Bedarf Hilfestellung.
- Das Verhalten in den Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und an allen außerschulischen Lernorten wird von gegenseitiger Rücksichtnahme bestimmt.

• Allgemeine organisatorische Bestimmungen

- Der Unterrichtsbeginn ist auf 7:45 Uhr festgelegt.
- Schüler, die vor Beginn der Aufsicht erscheinen, können sich in den dafür vorgesehenen Freizeiträumen aufhalten. Für Freistunden und andere Wartezeiten stehen diese Freizeiträume allen Schülern zur Verfügung.
- Die weiteren Unterrichts- und Pausenzeiten richten sich nach der aktuellen Jahresplanung. Die Vorbereitungszeit auf den Unterricht beginnt jeweils fünf Minuten vor dem Stundenbeginn.
- Das Schulgelände darf während des gesamten Schulbetriebs nicht verlassen werden. Ausnahmen bilden nur der Sportunterricht und genehmigte Veranstaltungen an anderen Unterrichtsorten sowie Unterrichtswege und -gänge. In Freistunden sowie zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht ist außerdem ein Verlassen des Schulgeländes möglich, wenn der Schule eine schriftliche Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Für das Verlassen des Schulgeländes im Krankheitsfalle ist die telefonische Genehmigung durch eine erziehungsberechtigte Person über das Sekretariat, in Ausnahmefällen auch über die unterrichtende Lehrkraft, einzuholen.
- Gäste der Schule melden sich im Sekretariat an.
- Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben. Sie werden bis zum 1.2. des folgenden Schuljahres zur Abholung aufbewahrt. Restbestände werden einer gemeinnützigen Organisation angeboten. Falls diese nicht angenommen werden, erfolgt die Entsorgung.
- Für mitgeführte Geld und Wertgegenstände, die nicht der Erfüllung schulischer Pflichten dienen, besteht bei Diebstahl keine Haftung seitens der Schule.
- Von den Schülern ist eine angemessene Kleidung zu erwarten. Das Tragen von Kopfbedeckungen im Unterricht ist nicht gestattet, Ausnahmen ergeben sich aus religiösen und medizinischen Gründen.

- **Unterricht und Pausen**

- Schüler und Lehrer erscheinen pünktlich zum Unterricht. Sollte ein Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht anwesend sein, fragt der Klassensprecher im Sekretariat bzw. beim stellvertretenden Schulleiter nach.
- Während der ausgewiesenen Hofpausen gehen die Schüler der Klassen 5–9 auf den Schulhof. In Regenpausen begeben sich die Schüler in den Unterrichtsraum der darauffolgenden Unterrichtsstunde, die Aufsicht wird durch den Lehrer der darauffolgenden Unterrichtsstunde wahrgenommen.
- Für die Benutzung des Saales und von Raum H11 zur Mittagsversorgung gelten die dort ausgehängten Regelungen.
- Die Einnahme von geruchsintensiven Mahlzeiten, auch wenn sie nicht im Rahmen der Schulspeisung erworben worden sind, erfolgt immer im Saal bzw. in Raum H11 oder außerhalb der Schulgebäude.
- Für die Nutzung schuleigener Computer und internetfähiger Mobilfunkgeräte gilt die einschlägige Nutzungsordnung der Schule. Das Aufrufen verfassungsfeindlicher und jugendgefährdender Inhalte ist untersagt.
- Die Nutzung nicht schuleigener internetfähiger Mobilfunkgeräte ist im Unterricht grundsätzlich untersagt, sie sind während des Unterrichts auszuschalten. Ausnahmen kann der unterrichtende Fachlehrer zulassen. Während schriftlicher Lernerfolgskontrollen kann der Lehrer deren Abgabe verlangen. Bei Verstößen kann §60 (2) 8. SchulG M-V (zeitweilige Wegnahme von Gegenständen) zur Anwendung kommen. Sinngemäß gilt dies ebenfalls für nichtinternetfähige Speichermedien.
- Für den Sportunterricht sind Sport- und Waschzeug mitzubringen.

- **Schule als Lebensraum**

- In allen Räumen und auf dem gesamten Schulgelände ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Möbel, Unterrichtsmittel und sonstigen Geräte in der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Das gleiche gilt für die Grünpflanzen im Schulgebäude. Der sorgsame Umgang mit allen Ressourcen z.B. Energie und Wasser und die Mülltrennung sind selbstverständlich.
- Das Mitführen und der Gebrauch von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen jeglicher Art sind verboten.
- Grundsätzlich sind der Gebrauch und das Mitführen von illegalen Drogen aller Art strengstens untersagt. Dieses Verbot gilt auch für den Konsum von Tabakwaren (inklusive E-Zigaretten) im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände. Nicht volljährigen Schülern ist das Rauchen auch außerhalb des Schulgeländes während schulischer Veranstaltungen, in Pausen und auf Unterrichtswegen untersagt, ebenso grundsätzlich das Mitführen von Tabakwaren (inklusive E-Zigaretten). Die Regelungen für den Umgang mit Tabakwaren gelten analog für den Konsum und das Mitführen von Alkohol.
- Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Verbreitung im Geltungsbereich dieser Schulordnung bedürfen der Zustimmung der betroffenen Personen. Auf deren Verlangen sind vorhandene Aufnahmen unverzüglich zu löschen.
- Das Fahrradfahren auf dem Schulgelände ist untersagt. Fahrräder sind nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.

- Schulveranstaltungen und das schulische Leben generell können von Sponsoren in geeigneter Weise (Werbung und Sponsoring) und nach Genehmigung durch den Schulleiter unterstützt werden. Der eigentliche Unterrichtsprozess soll davon jedoch weitestgehend frei bleiben.
 - Die Auslage schulfremder Drucksachen und das Anbringen schulfremder Aushänge bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.
- **Verstöße gegen die Schulordnung**
 - Bei Verstößen gegen diese Schulordnung kommen die auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des Schulgesetzes von M-V vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung.
 - Für Schäden am Schuleigentum oder am Eigentum anderer Personen, die aus Mutwilligkeit oder grober Fahrlässigkeit resultieren, hat der Verursacher einzustehen.
 - Bei Verstößen im Sinne o.g. Schäden und bei Verunreinigung von Räumen und Plätzen können die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung um die Anordnung von Reinigungseinsätzen ergänzt werden.
- **Inkrafttreten, Geltungsbereich, Bekanntmachung**
 - Diese Schulordnung wurde auf der Grundlage des Schulgesetzes für M-V erarbeitet und tritt auf Beschluss der Schulkonferenz 17.3.2016 mit Wirkung vom 1.8.2016 in Kraft.
 - Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände sowie sinngemäß an allen außerschulischen Lernorten, auf Unterrichtswegen und sowie auf allen Schulwanderungen und Schulfahrten.
 - Diese Schulordnung ist allen Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei Aufnahme an unser Gymnasium auszuhändigen. Sie ist in den Schulhäusern an geeigneter Stelle auszuhängen und auf der Homepage zu veröffentlichen.

Greifswald, 17.3.2016

Schulleiter

Vorsitzender der
Schulkonferenz

Vorsitzender des
Schulelternrates

Schülersprecher